



HESSISCHER LANDTAG

06.09.94

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Artikels 75 der Verfassung des Landes Hessen (Wählbarkeitsalter)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 6. September 1994 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 6. September 1994 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag vom Minister des Innern vertreten.

A. Problem

Die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag ist in der Hessischen Verfassung anders als im Bund und den meisten der übrigen Bundesländer noch auf 21 Jahre festgesetzt.

B. Lösung

Die Altersgrenze wird auf 18 Jahre gesenkt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Verfassungsänderung als solche hat keine finanziellen Auswirkungen. Die nach Art. 123 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen erforderliche Volksabstimmung, für deren Durchführung der Tag der Landtagswahl am 19. Februar 1995 in Aussicht genommen ist, verursacht zusätzliche, über die Kosten der Landtagswahl hinausgehende Kosten in Höhe von 1,4 Mio. DM. Darin sind bereits die Druck- und Versandkosten für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten enthalten, die durch die beabsichtigte Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung neu eingeführt werden soll. Entsprechende Mittel sind in dem Entwurf der Landesregierung für den Haushalt 1995 nicht veranschlagt.

E. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist :

**Gesetz zur Änderung des Artikels 75
der Verfassung des Landes Hessen (Wählbarkeitsalter)**

Vom

Artikel 1

Artikel 75 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229) erhält folgende Fassung:

“(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach Art. 73 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) steht das Stimmrecht allen nicht vom Stimmrecht ausgeschlossenen Deutschen zu, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Landtag wählbar sind dagegen nach Art. 75 Abs. 2 HV nur diejenigen Stimmberechtigten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht haben ihre Grundlage im demokratischen Recht jedes Staatsbürgers auf Mitgestaltung der politischen Ordnung; für die Wählbarkeit ein höheres Lebensalter zu verlangen, erscheint nicht mehr sachgerecht. Im Bund und in allen übrigen Bundesländern mit Ausnahme Bayerns entspricht heute die Altersgrenze für das passive Wahlrecht derjenigen für das aktive Wahlrecht. Auch im hessischen Kommunalwahlrecht ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag auf 18 Jahre festgelegt werden. Damit wird erreicht, daß für alle in Hessen stattfindenden allgemeinen Wahlen eine einheitliche Altersregelung besteht.

B. Zu den Bestimmungen im einzelnen

1. Zu Art. 1

Mit dem neuen Art. 75 Abs. 2 HV wird die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag von 21 auf 18 Jahre gesenkt. Der Begriff Stimmberechtigte verweist auf Art. 73 Abs. 1 HV und schließt daher eigentlich bereits die dort genannte Altersgrenze von 18 Jahren ein. Im Hinblick auf die bisherige Systematik und den Umstand, daß sich der Gegenstand der Verfassungsänderung den Stimmberechtigten möglichst schon aus dem Text des Änderungsgesetzes erschließen soll, wird die vorliegende Formulierung vorgeschlagen.

2. Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, den 6. September 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister des Innern
Bökel

